

NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 26. September 2013 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Manfred Juricek
Vizebürgermeister Gstättnner Franz
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat DI(FH) Anthofer Andreas

Bauernhofer Birgit
Eisinger Franz
Mag.Gamsjäger Werner
Gstättnner Thomas
Haagen Christian
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Jaklin-Perklitsch Silke
Kadlec Andreas
Lappat Eric
Pretterhofer Marion
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard
Vielgut Gerald

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin Ing. Ursula Haghofer
Gemeinderat Alfred Lukas
Gemeinderat Horst Pimeshofer

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Verifikatoren für die heutige Sitzung werden die Gemeinderäte Robert Steinacher, Manfred Rinnhofer, Birgit Bauernhofer, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser bestimmt.

Um 16.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Hausmeister-Kosten DOSAG-Häuser

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich nach der Ursache des Anstiegs der durchschnittlichen Kosten für den Hausbetreuer pro Wohnung, z.B. in der DOSAG-neu-Wohnanlage von EUR 481,-- im Jahr 2008 auf EUR 631,-- im Jahr 2012.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er bei der nächsten Sitzung darüber Auskunft geben werde.

Stocksporthalle Hönigsberg

Gemeinderat Rosenblattl stellt die Frage nach der Zukunft der Stocksporthalle in Hönigsberg und des vom SV Phönix geäußerten Interesses an deren Nutzung.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er dieses Anliegen kenne. Die Halle sei derzeit aufgrund von Sturmschäden in ihrer ursprünglichen Nutzung nicht funktionsfähig. Das Grundstück sei im Eigentum der Fa. Böhler, die Gemeinde habe das Nutzungsrecht. Es sei an keinen Abbruch gedacht.

Lärmschutzwände

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich über die Möglichkeit der Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Südbahnstrecke im Bereich Hönigsberg.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es im Moment kein Projekt gebe. Seinem Wissensstand nach müsste ein solches Projekt zu 100 % von der Gemeinde vorfinanziert werden, wobei es eventuell später eine 1/3-Beteiligung von Bahn und Land geben könne. Daher sei es für die Gemeinde kein aktuelles Projekt.

Straßenzustand Bundesstraße/Grazer Straße

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich, ob der aus seiner Sicht desolaten Fahrbahn, welche es bei Regen unmöglich mache, sie zu befahren, ohne dort zugleich auf dem Gehsteig die PassantInnen mit Regenwasser anzuspitzen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er sich mit dem Wunsch nach einer Sanierung bereits an den zuständigen Landesrat und die Baubezirksleitung gewandt habe. Man habe geantwortet, dass eine Sanierung im mittelfristigen Sanierungsplan der Landes- und Bundesstraßen vorgesehen sei, wobei bei konkreter Termin nicht genannt wurde.

Stadtrat Meißl ergänzt, dass wegen der Notwendigkeit zur Sanierung von sich in noch schlechteren Zustand befindlichen Landes- und Bundesstraßen die Sanierung mittelfristig geplant sei, wobei man von einem ungefähren Zeitraum von 2 Jahren ausgehen könne.

Straßenbeleuchtung und Wirtschaftsförderung

Gemeinderat Rinnhofer erkundigt sich einerseits über einen defekten Beleuchtungspunkt im Bereich Dr.Pommer-Gasse auf Höhe Bezirkspflegeheim und andererseits über die Möglichkeit der Überarbeitung der bestehenden Richtlinien der Wirtschaftsförderung, um diese zielgerecht zu nutzen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die öffentliche Beleuchtung regelmäßig kontrolliert werde und dass die Richtlinien der Wirtschaftsförderung überarbeitet werden würden.

Öffentliche Beleuchtung in der Mühlgasse

Vizebürgermeister Gstättnr erkundigt sich, ob in der Mühlgasse ein öffentlicher Beleuchtungspunkt entfernt worden sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er dies prüfen und in der nächsten Sitzung berichten werde.

Hochwasserschutz Hönigsberg - Phönixgasse

Vizebürgermeister Gstättnr erkundigt sich nach den Möglichkeiten eines effizienten Hochwasserschutzes für die Wohnsiedlung Phönixgasse, insbesondere des Parkplatzes.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass die Gemeinde tue was sie tun könne. Man habe in der Zusammenarbeit mit der Wildbach- und Lawinenverbauung entsprechende Entwässerungsgräben und Entwässerungszonen so ausgebaut, dass die Wässer kontrolliert abfließen könnten. Es bestehe auch ein Kanalprojekt in der Gutenbrunnsiedlung. Zustände, wie vor ca. 1 Jahr, könnten als Katastrophenereignisse nicht ausgeschlossen werden. Vertieft könne man aber im Fachausschuss für Stadtplanung diese Angelegenheit bzw. zusätzliche, machbare Maßnahmen besprechen.

Ende der Fragestunde: 16.18 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Er stellt den Dringlichkeitsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den

Punkt 7) Wirtschaftsförderung.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Des Weiteren liege ihm ein Dringlichkeitsantrag, eingebracht von den GRÜNEN betreffend „Schutz der Bienen“ (Beilage 1) vor. Er verliest sodann den Antrag.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Richard Thonhauser, DI Karl Rudischer und Arnd Meißl.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung wird mit 12 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnner, DI Richard Thonhauser, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat, Erich Hirsch, Franz Rosenblattl und Franz Eisinger.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- | | |
|--------|--|
| Pkt. 1 | Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2013 |
| Pkt. 2 | FINANZEN
Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2013 |
| Pkt. 3 | STADTPLANUNG
Grundstückskauf in Hönigsberg |
| Pkt. 4 | BÜRGERSERVICE
A) Johannes Brahms-Musikschule - Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark für das Schuljahr 2013/14
B) Sozialleistung |
| Pkt. 5 | INNERE VERWALTUNG
STEWEAG-STEAG GmbH - Dienstbarkeit 30-kv-Leitung |
| Pkt. 6 | Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll |
| Pkt. 7 | Wirtschaftsförderung |

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2013

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 27. Juni 2013 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Punkt 2) FINANZEN

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2013

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 2).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Karl Baumer, DI Richard Thonhauser, DI Karl Rudischer und Franz Rosenblattl.

Der Antrag wird mit 20 zu 2 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Punkt 3) STADTPLANUNG

Grundstückskauf in Hönigsberg

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 3).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 4) BÜRGERSERVICE

A) Johannes Brahms-Musikschule -Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark für das Schuljahr 2013/14

(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Richard Thonhauser, Mag. Ursula Horvath, Arnd Meißl, DI Karl Rudischer und Franz Eisinger.

Der Antrag wird mit 15 zu 7 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

B) Sozialleistung 2013/14

(Ref. Gemeinderat Andreas Kadlec)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 5).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5) INNERE VERWALTUNG**STEWAG-STEAG GmbH – Dienstbarkeit 30-kV-Leitung**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 6).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Richard Thonhauser, DI Karl Rudischer und Manfred Rinnhofer.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 6) Prüfungsausschuss – Sitzungsprotokoll

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Richard Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Er verliest den Inhalt der Niederschrift vom 09.09.2013 (Beilage 7).

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 7) Wirtschaftsförderung

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 8).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und Arnd Meißl.

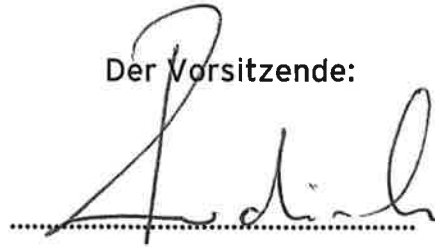
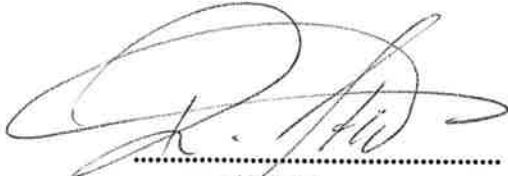
Einstimmiger Beschluss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 17.11 Uhr die Sitzung.

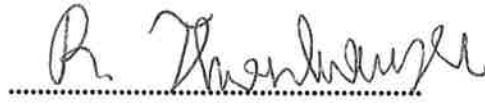
Für die Protokollführung:
Der Stadtdirektor:



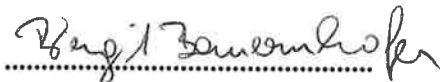
Der Vorsitzende:

Verifikator



Verifikator



Verifikator



Verifikator



Verifikator



DIE GRÜNEN MÜRZZUSCHLAG

Dringlichkeitsantrag der Grünen Mürzzuschlag eingebracht gemäß § 34 Abs. 1 b) und § 54 Abs 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Mürzzuschlag am 26.9.2013 von Gemeinderat DI Richard Thonhauser:

Begründung:

Der dramatische Rückgang der bei uns ansässigen Wildbienenarten sowie die großen Verluste bei Honigbienen in den letzten Jahren erzeugen bei vielen Menschen Unbehagen. Schließlich sind Bienen in erheblichem Maße für die Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen essentiell.

Die Ursachen des Rückgangs von Bienen und weiteren blütenbestäubenden Insekten (Hummeln, Wildbienenarten, usw.) sind vielfältig:

- Schädlinge wie Pilze, Milben und Viren, im Speziellen die Varroa-Milbe (vor mehr als 30 Jahren aus Asien eingeschleppt).
- Lebensräume und Nahrungsangebot werden immer knapper.
In der Landwirtschaft führen moderne Bearbeitungstechniken zu einer Zunahme der Intensität und damit zu einer Verarmung der Landschaft.
Gleiches gilt für „bestens gepflegte“ Garten: Ein Rasenschnitt wie am Golfplatz bedeutet Verarmung ebenso wie monotone Thujenhecken.
- Pestizide: Beispielsweise sieht die EU-Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein hohes, akutes Risiko durch die Pestizid-Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam (aus der Gruppe der Neonicotinoide) sowie Fipronil.
- In Diskussion ist auch die zunehmende Luftverschmutzung.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kann viel zum Schutz der Bienen beitragen – durch die ökologische Gestaltung öffentlicher Flächen und die Sensibilisierung unserer Bevölkerung.

Nachfolgende Maßnahmen wären angebracht:

1. Bienenschutz durch die Gemeinde:

Frühblüher wie Dirndl (Kornelkirsche) und/oder Palmkätzchen-Weidensträucher pflanzen;

blühende heimische Baumarten im öffentlichen Raum setzen;

Wiesenflächen erst nach dem Verblühen mähen und Blumenwiesen fördern;

Wildblumenmischungen aussäen;

„Gstettn“ (ungepflegte Grünanlagen) als Paradiese der Artenvielfalt zulassen;

Blütenpflanzen mit frei liegenden Staubgefäßen wie Stockrosen, Dahlien und Pfingstrosen bevorzugen;

auf Insektizide in öffentlichen Parks verzichten;

Kastanienbäume erst nach der Blüte mit Mitteln gegen die Miniermotte spritzen;

Schaffung von Nistplätzen für Wildbienen und Hummeln (Insektenhotels)
beispielsweise in Zusammenarbeit mit Schulen;

2. Information der GemeindebürgerInnen:

Homepage und Gemeindezeitung mit Artikeln über Bienennahrung ergänzen;

Verzicht auf bienenschädliche Pestizide propagieren;

mehr Standorte für Bienenstöcke (Plattform zur Vernetzung interessierter GrundstückseigentümerInnen schaffen)

Antrag:

1. Die Organe der Stadt Mürzzuschlag werden aufgefordert, bei der Gestaltung und Pflege von kommunalen Flächen der Gemeinde auf den Bienenschutz zu achten.
2. Allen mit der Gestaltung und Pflege von kommunalen Flächen befassten MitarbeiterInnen der Gemeinde werden entsprechende Unterweisungen erteilt.
3. Informationsmaßnahmen in den Medien der Stadt Mürzzuschlag mit dem Ziel, das Bewusstsein für den Bienenschutz zu erhöhen, werden getroffen.
4. Private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen werden für den Bienenschutz sensibilisiert.



Mürzzuschlag, den 26. September 2013

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2013

Referent: Finanzstadtrat Karl Baumer

Betrifft: Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Sachverhalt

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr 2013

Im Rahmen der Bewirtschaftung des laufenden Haushaltsjahres 2013 ergibt sich die Notwendigkeit, die nachfolgend genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu tätigen.

1. Peter Rosegger-Neue Mittelschule - Neueinrichtung Physiksaal

Im Voranschlag 2013 ist auf der Voranschlagsstelle 1/2120/0430 für den Ankauf einer zeitgemäßen pädagogischen Einrichtung des Physiksaales ein Betrag von EUR 50.000 als erster Teilbetrag geplant. Im Zuge der Realisierung dieses Projektes dokumentiert sich die Sinnhaftigkeit, die Anschaffung nicht in zwei Etappen, sondern in Einem zu tätigen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 84.950,--. Die Bedeckung der Mehrausgaben in Höhe von EUR 34.950,-- erfolgt teilweise durch eine außerplanmäßige (nicht im Voranschlag 2013 geplante) Einnahme aus Mitteln des Katastrophenfonds in Höhe von EUR 20.000, die wir für die teilweise Finanzierung der Hochwasserschäden vom Juni 2012 erhalten werden und Einsparungen bei Post 043100 in Höhe von EUR 2.000,--. Es verbleiben somit im Abschnitt „Pflichtschulen“ unbedeckte Ausgaben in Höhe von EUR 12.950,--.

2. Kindergarten Hönigsberg - Rückzahlung Förderung des Landes Steiermark

Mit Schreiben vom 06.02.2013 teilt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft, Referat „Kinderbildung und -betreuung“ mit, dass die am 15.12.2010 für die Errichtung der „Alterserweiterten Gruppe im Kindergarten Hönigsberg“ gewährte Förderung in ursprünglicher Höhe von EUR 15.950,-- im Ausmaß von drei Fünftel zuzüglich Zinsen, demnach in Höhe von EUR 10.263,90 zurück zu zahlen ist. Begründet wird die Forderung des Landes Steiermark mit dem Umstand, dass die Gewährung dieser Förderung eine Mindestbetriebsdauer von fünf Jahren vorsieht. Dem gegenüber wurde die gegenständliche Gruppe jedoch nur vom 14.09.2009 bis 12.09.2011, demnach zwei Jahre geführt.

Die Zahlung in Höhe von EUR 10.263,90; verbucht auf der Voranschlagsstelle 1/2402/7220 (Kindergarten Hönigsberg, Rückersatz von Einnahmen), wurde im Voranschlag 2013 nicht geplant und stellt demnach eine „außerplanmäßige Ausgabe“ im laufenden Haushaltsjahr dar, für deren Bedeckung innerhalb des Unterabschnittes „240 - Vorschulische Kinderbetreuung“ keine Deckungsmittel vorhanden sind.

3. VIVAX - Kosten für Fernwärme

Auf Grund des lang anhaltenden und strengen Winters in Verbindung mit einem verregneten und kühlen Frühjahr kann im VIVAX der geplante Ausgabenrahmen für Fernwärme nicht eingehalten werden. Konkret ist zu erwarten, dass die auf der Voranschlagsstelle 1/8330/6030 geplanten Ausgaben für Fernwärme in Höhe von EUR 90.000 um rund EUR 12.500 überschritten werden.

4. Hausverwaltung - Instandhaltung von Gebäuden

Im laufenden Haushaltsjahr wurden auf den Voranschlagsstellen der städtischen Hausverwaltung unter dem Titel „Instandhaltung von Gebäuden“, umfassend die Konten 1/8460/6140 und 1/8460/6141 ein Ausgabenrahmen von insgesamt EUR 820.000 geplant.

Um einzelne Wohnungen wieder vermietbar zu gestalten, ist vielfach eine umfangreiche Sanierung notwendig. Derzeit stehen 15 Wohnungen mit einem Gesamtinvestitionsaufwand von EUR 106.000 zur Sanierung an, der im Voranschlag 2013 nicht Bedeckung findet. Der Finanzrahmen in Gesamthöhe von EUR 820.000, umfassend EUR 700.000 für externe Leistungen und EUR 120.000 für interne Leistungen des städtischen Bauhofes ist demnach um EUR 100.000 zu erhöhen. Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt innerhalb des Ansatzes „Hausverwaltung - 8460“ aus der so genannten „Instandhaltungsrücklage“, der mit Ende 2013 ein geringerer als der geplante Betrag zugeführt werden wird. Streng haushaltsrechtlich betrachtet, ist für diese überplanmäßige Ausgabe kein zusätzlicher Beschluss des Gemeinderates notwendig, da die Bedeckung innerhalb des Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) erfolgt.

5. Parkhaus - Ankauf eines neuen Kassen- und Schrankensystems

Das seit Dezember 1999 im Parkhaus in Verwendung stehende Kassen- und Schrankensystem weist nach nunmehr 14-jähriger Nutzungsdauer bereits eine große Störungsanfälligkeit auf. Die verminderte Verfügbarkeit verstärkt sich gemäß unserer Erfahrung in den Wintermonaten. Es erscheint daher aus Gründen der Betriebssicherheit, aber auch der Wirtschaftlichkeit durchaus sinnvoll, noch vor Beginn des Winters das bestehende Schrankensystem vollkommen zu erneuern. Der Stadtrat fasste in seiner Sitzung vom 13.09.2013 einen entsprechenden Beschluss der Bestellung der Lieferung und Montage eines neuen Kassen- und Schrankensystems. Die Umstellung kann damit entweder noch Anfang Dezember 2013 bzw. spätestens Anfang Jänner 2014 erfolgen. Sollte die Lieferung noch Ende 2013 erfolgen, so ist auch die Zahlung in diesem Haushaltsjahr fällig.

Die Gesamtkosten einschließlich der Demontage des alten Systems belaufen sich auf rund EUR 43.000,--. Die Finanzierung erfolgt durch die in den letzten beiden Haushaltsjahren gebildete und für die Erneuerung des Parksystems zweckgewidmete Rücklage. Streng haushaltsrechtlich betrachtet, ist für diese außerplanmäßige Ausgabe kein zusätzlicher Beschluss des Gemeinderates notwendig, da die Bedeckung innerhalb des Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) erfolgt.

6. Ankauf ehemalige Liegenschaft Stadlbauer - Vertragserrichtungskosten

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 27.09.2012 den Kauf der Liegenschaft „Stadlbauer“ in der Unteren-Berggasse 2/1, einverleibt unter Einlagezahl 590 im Grundbuch 60517 Mürzzuschlag. Die im Haushaltsjahr 2012 getätigten Ausgaben in Gesamthöhe von EUR 185.544,36 wurden als „außerplanmäßige Ausgaben“ vom Gemeinderat genehmigt und im Rechnungsabschluss 2012 auf der Voranschlagsstelle 5/8405/00100 verbucht. Am 12.09.2013 legte das Notariat Mürzzuschlag das Honorar zur Erstellung des Kaufvertrages in haushaltsbelastender Gesamthöhe von EUR 1.896,--. Diese, dem entsprechenden außerordentlichen Vorhaben zuzuordnenden Ausgaben sind im Haushaltsjahr 2013 nicht geplant und gelten daher als „außerplanmäßig“, deren Bedeckung durch eine außerplanmäßige Entnahme aus der „Baurücklage“ zu erfolgen hat.

Rechtslage

Gemäß Par. 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBl. 115/1967, zuletzt geändert LGBl. 15/2012) „*hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen.*“

Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten, nicht innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes bedeckten Mehrausgaben im Gesamtbetrag von EUR 35.713,90 (EUR 12.950,--; 10.263,90 und 12.500,--) erfolgt durch zu erwartende Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2013 bei den „Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (kurz: Ertragsanteile)“ und der Kommunalsteuer.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 23.09.2013 ausführlich diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne des Paragraphen 79 Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung auf Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben in Gesamthöhe von EUR 35.713,90,-- bei den genannten Voranschlagsstellen, deren Bedeckung durch Mehreinnahmen an Ertragsanteilen und Kommunalsteuer im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

Ferner beschließt der Gemeinderat außerplanmäßige Entnahmen aus der „Erneuerungsrücklage Parksystem“ in Höhe von EUR 43.000,-- und der „Baurücklage“ in Höhe von EUR 1.896,--.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2013

Referent: Bürgermeister Dipl.-Ing. Karl Rudischer

Betrifft: Grundstückskauf in Hönigsberg

Sachverhalt

Trotz positiver Baulandbilanz, d.h. ausreichender Anzahl von unbebauten Grundstücken im Bauland, sind derzeit keine Bauflächen für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern verfügbar. Dies hängt einerseits mit dem Trend zur Anlage von Kapital in Immobilien und Liegenschaften aber auch mit den in den letzten Jahren massiv gesunkenen Grundstückspreisen im Oberen Mürztal zusammen. Bisher wurden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mehrmals Grundstücksflächen erworben und nach erfolgter Aufschließung an Einfamilienwohnhauserrichtern verkauft. Dies erfolgte erfolgreich im Bereich Pernreit, Sonnenring und am Paarweg.

Nun soll die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zwischen Schulstraße und Zimmersdorf-bach die Grundstücke 1117 und 1120 mit einer Gesamtfläche von 4.674 m² zum Preis von EUR 168.264,-- (EUR 36,-- pro m²) erwerben.

Verkäufer: Herr Josef und Andres WEBER.

Die genauen Daten sind im beiliegenden Kaufvertrag des Notariats Kinzer, welcher von beiden Seiten geprüft wurde, zu entnehmen.

Nach dem Kauf ist für die Parzellierung und dem Weiterverkauf eine Flächenwidmungsplanänderung (Dichte), der Beschluss eines Bebauungsplanes sowie die sogenannte Aufschließung erforderlich. Diese besteht aus der Errichtung einer Zufahrtsstraße ohne Asphalt, Verlegung aller Anschlussleitungen (Kanal, Wasser, Strom, Kabel-TV, Gas) auf die Grundstücke.

Die erforderlichen raumplanerischen Beschlüsse sind für die GR-Sitzung Dezember 2013 geplant, sodass vorbehaltlich der Umsetzung der Aufschließung (baulich) mit dem Verkauf vor der Bausaison 2014 begonnen werden kann. Die Aufschließungsarbeiten erfolgen im Gesamtauftrag Straßenbau 2013.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die Grundstücke 1117 und 1120, EZ: 754, KG: 60517 Mürzzuschlag gemäß beiliegenden Kaufvertrag zu erwerben und nach Durchführung der raumplanerischen Beschlüsse in Parzellen zu zerlegen und aufzuschließen.

Rechtslage

Gemäß § 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBl. 115/1967, zuletzt geändert LGBl. 125/2012) „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen.

Der Grundstückskauf bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten außerplanmäßigen Ausgaben im Gesamtbetrag von EUR 208.000,-- erfolgt durch eine außerplanmäßige Mittelentnahme aus der im Rechnungsabschluss 2012 überplanmäßig dotierten „Baurücklage“

Die Verbuchung hat auf der neu zu eröffnenden Voranschlagsstelle 5/84070/001000 mit der Textierung „Bauland Schulstraße/Zimmersdorfbach - Ankauf Grundstück“ zu erfolgen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung hat in seiner Sitzung vom 24.09.2013 über den im Sachverhalt beschriebenen Grundstückskauf beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Beschlussfassung wie im Sachverhalt beschrieben vorzuschlagen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, wie folgt zu beschließen:

- a) Kauf der Grundstücke Nr. 1117 und 1120, EZ: 754 auf Grundlage des vorhandenen Kaufvertragsentwurfes (Beilage A) und Durchführung Aufschließung wie im Sachverhalt beschrieben.***
- b) Die Bedeckung der außerplanmäßigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR 208.000,-- erfolgt durch eine Entnahme von ersparten Mitteln aus der zweckgebundenen „Baurücklage“.***

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

13322

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Josef Weber**, geb. 16.7.1968, Gutenbrunnngasse 26 b), 8682 Mürzzuschlag - Hönigsberg und
2. Herrn **Andreas Weber**, geb. 10.11.1971, Am Webergrund 2, 8682 Mürzzuschlag - Hönigsberg

als Verkäufer einerseits und

3. der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag

als Käuferin andererseits, unter Beitritt der Mutter der Verkäufer,

4. Frau **Maria Weber**, geb. 18.10.1940, Zimmersdorf-gasse 33, 8682 Mürzzuschlag - Hönigsberg,

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Herr Josef Weber und Herr Andreas Weber sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 754 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag, zu welcher



IHR NOTAR

unter anderem die beiden Grundstücke **1117** und **1120** im Gesamtausmaß von 4.674 m² zugeschrieben sind.

Diese beiden Grundstücke bilden den Vertragsgegenstand.

Im A2 Blatt dieser Liegenschaft sind zu den vertragsgegenständlichen Grundstücken nachstehende Eintragungen ersichtlich gemacht.

LNR. 1a) Recht Wasserleitung an EZ 38 GB Lechen

LNR. 2a) Recht Wasserbezug an EZ 11 GB Lechen

Diese Rechte werden mit dem Vertragsgegenstand nicht mitübertragen.

2. Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand wie folgt belastet ist:

C-LNR 3a Dienstbarkeit Rohrleitung u.a. auf Gst. 1117 für Steirische Ferngas AG

C-LNR 12a Wohnungsrecht für Maria Weber, geb. 18.10.1940

C-LNR 13a Reallast der Versorgungsleistungen für Maria Weber, geb. 18.10.1940

C-LNR. 14a Belastungs- und Veräußerungsverbot für Maria Weber, geb. 18.10.1940

Frau Maria Weber erklärt auf die o.a. zu ihren Gunsten einverleibten Rechte bezüglich der Grundstücke 1117 und 1120 GB 60517 Mürzzuschlag zu verzichten und bewilligt die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke 1117 und 1120 aus EZ 754 GB Mürzzuschlag, bei voller Aufrechterhaltung ihrer o.a. Rechte auf der restlichen Liegenschaft.

C-LNR. 15 a) und 16 a) wechselseitiges Vorkaufsrecht zugunsten der Verkäufer.

Die Verkäufer, Herr Josef Weber und Herr Andreas Weber erklären hiemit ausdrücklich, auf ihre o.a. Vorkaufsrechte hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zu verzichten und bewilligen die lastenfreie Abschreibung der Vertragsgrundstücke aus EZ 754 GB Mürzzuschlag, bei voller Aufrechterhaltung ihrer o.a. Vorkaufsrechte auf der restlichen Liegenschaft.

Die Dienstbarkeit C-LNR 3a wird von der Käuferin im tatsächlich bestehenden Umfang zur weiteren Duldung übernommen.

3. Willenseinigung

Die Verkäufer, Herr Josef Weber und Herr Andreas Weber verkaufen und übergeben nun an die Käuferin, die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und diese kauft und übernimmt von den Verkäufern den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbständigen und unselbständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäufer diesen bisher besessen und benützt haben oder hierzu berechtigt waren, in ihr Alleineigentum.

4. Kaufpreis

Die Verkäufer erklären ausdrücklich und mit Zustimmung der Käuferin, das Optionsrecht im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt Euro 36,-- je m², sohin insgesamt **Euro 168.264,00**

Für die Bemessung des Kaufpreises ist das unter Vertragspunkt 1. angegeben Flächenmaß maßgeblich. Sollte sich durch eine spätere Vermessung ein anderes Flächenmaß ergeben, so hat die auf die Höhe des Kaufpreises keine Auswirkung.

Weiters halten die Vertragsparteien einvernehmlich fest, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke derzeit als „Freiland (Sondernutzung Allgemeines Wohnen) mit einer zulässigen Dichte von 0,3 – 1,2“ gewidmet sind. Bei der Festlegung der Höhe des Kaufpreises wurde jedoch ein von beiden Vertragsseiten für vollwertiges Bauland angemessener Kaufpreis festgesetzt, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Bestimmung § 44 Abs 9 StmkROG.

Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Die Käuferin verpflichtet sich den Kaufpreis längstens innerhalb ... nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages zu bezahlen und zwar durch Überweisung desselben auf das Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, BLZ 31500, lautend auf „KV Weber – Stadtgemeinde Mürzzuschlag“. Mit Erlag auf diesem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen. Es wird bis zur Fälligkeit keine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung vereinbart. Ab Fälligkeit werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4%punkten über dem Basiszinssatz vereinbart.

Die Vertragspartner erteilen dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Kaufpreis einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KEST. und Kontoführungsspesen nach Vorliegen folgender Urkunden beim Treuhänder wie folgt zu verfügen:

-
- Rangordnungsbeschluss über den Vertragsgegenstand mit einem zum heutigen Tag unveränderten Lastenstand
 - Urkunde über die positive grundverkehrsrechtliche Erledigung dieses Vertrages.
 - Urkunde über die positive gemeinderechtliche Erledigung dieses Vertrages.

Der Treuhänder hat den Kaufpreis wie folgt zu verwenden:

- Er ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, die auf die Verkäufer allenfalls entfallende Immobilienertragsteuer zu bezahlen.
- Er ist ermächtigt für die Selbstberechnung / Anzeige der Immobilienertragsteuer sein Honorar in Höhe von insgesamt € 480,00 (beinhaltend die gesetzliche USt von 20%) einzubehalten.
- Er hat den Restbetrag an die Verkäufer auszubezahlen und zwar durch Überweisung auf gesondert bekanntzugebende Konten.

5. Aufsandung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages folgende Grundbucheinträge vorgenommen werden können. Es wird

aus **Einlagezahl 754 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag**

die von den Lasten C-LNR 12a, 13a, 14a, 15a und 16 a freie Abschreibung der beiden Grundstücke **1117** und **1120**, hiefür die Eröffnung einer neuen Einlagezahl im Grundbuch 60517 Mürzzuschlag und hierin die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

bewilligt.

6. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käuferin, mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen. Die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen öffentlichen Abgaben und weiteren Betriebskosten gehen ab der nächsten Fälligkeit zu Lasten der Käuferin.

7. Gewährleistung

Die Verkäufer leisten dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand mit Ausnahme der im Vertragspunkt 2. angeführten Dienstbarkeit, frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet wird, sowie Besitz- und Bestandrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Der Käuferin ist der tatsächliche Zustand des Vertragsgegenstandes aus eigener Wahrnehmung genau bekannt. Die Käuferin verzichtet auf jede weitergehende Gewährleistung insbesondere hinsichtlich Ausmaß, Ertragnis und einer sonstigen bestimmten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger mit derselben Verpflichtung zu übertragen.

8.2. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der positiven grundverkehrsrechtlichen und gemeinderechtlichen Erledigung.

Ungeachtet dessen, sind die Parteien ab Unterfertigung an ihre Vertragserklärungen gebunden.

8.3. Staatsbürgerschaft

Die Käuferin ist eine inländische Gebietskörperschaft.

8.4. Ranganmerkung

Über Auftrag aller Vertragspartner wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Beschlussausfertigung zur Deckung dieses Vertrages verständigt wird.

8.5. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren aller Art gehen unbeschadet der hierfür nach außen gesetzlich auch die

Verkäufer treffenden Solidarhaftung im Innenverhältnis der Vertragspartner zu Lasten der Käuferin, welche die Vertragsbeurkundung in Auftrag gegeben haben. Auf eine Besicherung dieser Zahlungspflicht wird ausdrücklich verzichtet. Die Vertragspartner sind mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch den Vertragsverfasser einverstanden.

Der Vertragsverfasser belehrt die Verkäufer über die Pflicht zur Versteuerung der Erlöse aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß §§ 30 ff Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung. Eine auf Grund dieses Vertrages allenfalls nach den zuvor genannten Bestimmungen zu entrichtende Steuer tragen die Verkäufer vom eigenen Anfall. Die Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer tragen die Verkäufer.

Der Vertragsverfasser ist ermächtigt aber nicht verpflichtet eine Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durchzuführen.

Die Verkäufer beanspruchen die Möglichkeit zur pauschalierten Gewinnermittlung gemäß § 30 Abs. 4 Z 2 EStG unter Verweis RZ 6670, letzter Satz ESt-Richtlinie idF 5.6.2013.

8.6. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragspartner ist. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie. Nach Grundbuchsdurchführung erhält das Original die Käuferin zur Verwahrung.

Mürzzuschlag, am

Josef Weber

Andreas Weber

Maria Weber

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2013

Referentin: Kulturreferentin Mag. Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule - Förderungsvertrag
mit dem Land Steiermark für das Schuljahr 2013/14

Sachverhalt

Im August 2013 hat das Land Steiermark den Fördervertrag für die Städt. Johannes Brahms Musikschule übermittelt (siehe Beilage). Grundlage dieses Fördervertrags ist die Allgemeine Förderrichtlinie für das Schuljahr 2013/14.

Der Zweck dieser Förderrichtlinie ist die einheitliche Regelung der Vergabe von Landesmitteln an die 48 Trägergemeinden von Musikschulen im Land Steiermark zur flächendeckenden Erfüllung des Bildungsauftrages im Sinne einer umfassenden, für jedermann zugänglichen Musikerziehung. Die zu errechnende Förderung ergibt sich aus dem Verhältnis der Schülerzahlen zu Wochenstunden und ist eine reine Personalkostenförderung.

Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden laut der allgemeinen Richtlinie für eine Musikschulförderung SchülerInnen von Kooperationsprojekten mit Pflichtschulen und mittleren/höheren Schulen nicht mehr als Musikschüler gewertet.

Der Fördervertrag gilt nur für das Schuljahr 2013/14 und endet am 31.8.2014. Eine jährliche Verlängerung ist automatisch vorgesehen, wenn er nicht seitens des Fördergebers bis längstens 31. Mai eines Schuljahres unter Einhaltung der Schriftform gekündigt wird.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Unterfertigung des Fördervertrages erhält die Stadt Mürzzuschlag die anteiligen Personalkosten der Musikschullehrer gemäß dem Fördervertrag refundiert.

Ausschussempfehlung

Der Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 10. September 2013 mit dem Fördervertrag befasst und den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachstehenden Antrag zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat wird ersucht, den Fördervertrag (gemäß Beilage) mit dem Land Steiermark in Bezug auf Refundierung der Personalkosten rückwirkend mit 1. September zu beschließen.

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark → Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft Kommunale Musikschulen Entenplatz 1b 8020 Graz	Stadtgemeinde Mürzzuschlag Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag als Schulträger der „Musikschule Mürzzuschlag für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung“
Bearbeiterin: Elisabeth Kubanek Tel.: +43 (0)316/877-6162 Fax: + 43 (0)316/877-6156 E-Mail: elisabeth.kubanek@stmk.gv.at GZ.: ABT06-10.03-6/2013-35	Bankverbindung: BLZ: 20828 Kontonummer: 3418

I.

Förderungsgewährung:

- Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber im Sinne der „Allgemeinen Richtlinie für eine **Musikschulförderung** ab dem Schuljahr 2013/14“, GZ: ABT06-366/2013-94 (nachfolgend die Förderungsrichtlinie i.d.g.F.) zum Zwecke der Unterstützung und Sicherung des örtlichen Musikschulwesens ein Förderungsbeitrag im jeweiligen Schuljahr gewährt.
Die Förderung erfolgt durch die **teilweise Refundierung von Personalkosten**, die durch die Beschäftigung von MusiklehrerInnen und MusikschulleiterInnen entstehen.
- Die **Laufzeit** der gegenständlichen Förderung für das Schuljahr 2013/14 beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer.
Die Förderung wird für das genannte Schuljahr gewährt, wobei das Schuljahr mit 1. September beginnt und am 31. August endet.
Der gegenständliche Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht seitens des Förderungsgebers bis längstens 31.05. eines Schuljahres unter Einhaltung der Schriftform gekündigt wird.
Die Laufzeit der gegenständlichen Förderung endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung des vertragskonformen Tätigseins im Sinne des Punktes II., in dem die Kündigung des Vertrages seitens des Förderungsgebers ausgesprochen wurde.
- Die **Auszahlung der Fördermittel** erfolgt je nach budgetären Gegebenheiten des Förderungsgebers in Teilzahlungen.



Das Land
Steiermark

Die letzte Teilzahlung wird jedoch immer erst nach Vorlage und Kontrolle aller Unterlagen und erfolgter Eingabe aller Daten im MSDat (siehe Punkte 2.1. und 2.3. bis 2.10. der Förderungsrichtlinie) erfolgen.

4. Die Berechnung der **Höhe der Fördermittel** erfolgt gemäß Punkt 4.1. bis 4.3. der Förderungsrichtlinie.
5. Unter der Maßgabe der Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse gemäß § 6 Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 i.d.g.F. kann mit Zustimmung des Förderungsgebers von der Musikschule des Förderungsempfängers auch **dislozierter Unterricht** geführt werden.
6. Die **Antragstellung** auf Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie hat für jedes Schuljahr bis längstens 1. November für das laufende Schuljahr gesondert durch die vorgesehenen Eingaben in der Musikschulverwaltungssoftware MSDat zu erfolgen.
Als Grundlage für die Eingabe sind die MSDat-Richtlinien zur Eingabe der Wochenstunden und der Bezugsdarstellung einzuhalten.
7. Die „**Allgemeine Richtlinie** für eine Musikschulförderung ab dem Schuljahr 2013/14“, GZ: ABT06-366/2013-94, die dem Förderungsnehmer vollinhaltlich bekannt ist, bildet einen **integrierten Bestandteil** dieses Vertrages.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,
 1. vor Auszahlung einer Förderung nachzuweisen, ob die MusikschullehrerInnen/-leiterInnen ordnungsgemäß im Hinblick auf das Stmk. Musiklehrergesetz beschäftigt sind und ob die Auszahlung der durch die Landesförderung teilweise zu refundierenden Personalkosten an die MusikschullehrerInnen/-leiterInnen ordnungsgemäß erfolgt ist,
 2. dem Förderungsgeber die Erfüllung des Förderungsgegenstandes gemäß Punkt I. bis zu dem in Punkt I.6. namhaft gemachten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 3. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,
 4. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
 5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem



Das Land
Steiermark

gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Fördernehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Fördernehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Fördernehmer zu tätigen.

7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Fördernehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I. ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
- a. der Fördernehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. eine der Bedingungen gemäß Punkt I.3. für die Dauer der Laufzeit dieser Förderung nicht eingehalten wird, oder
 - c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Fördernehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Fördernehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Fördernehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Fördernehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Fördernehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, BIC: HYSTAT2G, IBAN: AT375600020141005201, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I..
- C) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.



Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 12. August 2013
Für das Land Steiermark:
Der Abteilungsleiter
 i.V.

....., am
Der Förderungsnehmer

.....
 (Mag.^a Daniela Schachner-Blazizek)



Das Land
Steiermark

4.3.5.b) Schulkostenbeitrag /Gemeinde:

Die Höhe des maximalen Gemeindebeitrages wird für das Schuljahr jeweils im vornherein ausgehend von den einschlägigen Kosten- und Strukturentwicklungen durch die Steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gemeindebeitrages besteht für 1 Hauptfach pro ordentlichem/ordentlicher SchülerIn, wobei die Gemeinden von der Beitragsleistung für Erwachsene generell befreit sind. Bei Vorliegen einer besonderen Begabung muss für das 2. Hauptfach die Differenz zwischen dem Tarif „Hauptfach für Ordentliche“ und „Unterricht für Außerordentliche“ als Gemeindebeitrag entrichtet werden. Ob eine besondere Begabung vorliegt, entscheidet der/die jeweilige MusikschulleiterIn.

In weiterer Folge

- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde der besuchten Musikschule (im Sinne des Punktes 1.2.1.) liegt,
- für SchülerInnen, deren Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung mit einer Musikschülerhaltergemeinde (im Sinne des Punktes 1.2.1.) im Sinne dieser Richtlinie getroffen hat,
- für SchülerInnen jeder anderen Musikschule (im Sinne des Punktes 1.2.1.), wenn der betreffende Ausbildungslehrgang weder in der Musikschule der Wohnsitzgemeinde noch in einer durch Vereinbarung zuständigen Musikschule (im Sinne des Punktes 1.2.1.) angeboten wird und mit der Hauptwohnsitzgemeinde eine **schriftliche** Vereinbarung getroffen wurde und
- in Einzelfällen für SchülerInnen bei vorab Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung ihrer Wohnsitzgemeinde, die keine obige Vereinbarung getroffen hat.

4.4. Dislozierter Unterricht:

Unter der Maßgabe der Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse gemäß §6 Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung kann mit Zustimmung des Förderungsgebers von einer Musikschule eines Förderungsempfängers auch dislozierter Unterricht geführt werden.

5. Auflagen und Bedingungen:

5.1. Vor Auszahlung einer Förderung ist mit dem Förderungsempfänger ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in dem zumindest die folgenden Bedingungen und Auflagen zu vereinbaren sind. Der Förderungsempfänger hat sich zu verpflichten, bei MusikschülerInnen, die aus einer Musikschule gemäß Pkt. 1.2.1. stammen,

- einen **SchülerInnenbeitrag** im Sinne des Punktes 4.3.5.a) einzuheben, der die durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegten und in der Grazer Zeitung kundgemachten maximalen SchülerInnenbeiträge je Tarifklasse nicht übersteigt und

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der TO der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2013

Referentin: GR Andreas Kadlec

Betrifft: GB Bürgerservice
B) Sozialleistung 2013/14

Sachverhalt

Wie in der GR-Sitzung vom 27.09.2012 beschlossen, soll auch für 2013/2014 eine Sozialleistung, sozial gestaffelt, ausbezahlt werden. Die Inflationsrate soll abgedeckt werden, daher wird eine 4%ige Erhöhung, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag, vorgeschlagen. Die Beträge lauten daher wie folgt:

1. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen nicht höher ist als die Mindestpension plus EURO 20,--, das sind EURO 857,63 bzw. EURO 1.275,89, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von EURO 136,--.
2. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe der gültigen Mindestpension plus EURO 40,--, das sind EURO 877,63 bzw. EURO 1.295,89 nicht übersteigt, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von EURO 115,-- und
3. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe der gültigen Mindestpension plus EURO 60,--, das sind EURO 897,63 bzw. EURO 1.315,89 nicht überschreitet, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von EURO 94,--.

Auf Basis der Anspruchsberechtigten zur Sozialleistung 2012/2013 würden rund 252 Personen in die oben angeführten Richtlinien fallen. Informationen über die Anspruchsberechtigung werden in der Oktober-Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Jänner/Februar 2014. Die Anträge werden im Bürgerbüro aufgelegt.

Rechtslage

Die Auszahlung der Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Es sind Ausgaben in der Höhe von EURO 34.272,-- bei gleichbleibender Anspruchszahl zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7681 vorgesehen.

Antrag

Die Sozialleistung, wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 5) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: STEWEAG-STEAG GmbH - Dienstbarkeit 30-kv-Leitung

Sachverhalt

Die STEWEAG-STEAG GmbH errichtet eine 30-kv-Doppelkabelleitung für die Baustromversorgung des Semmering-Basistunnels. Die 30-kv-Leitung berührt ausgehend vom Umspannwerk Bärnkoglweg 5, auch das Gemeindegebiet von Mürzzuschlag und quert im Projekt folgende Grundstücksnummern, welche sich im öffentlichen Gut der Gemeinde befinden:

Nr. 1658, Nr. 1657/1 und Nr. 1657/2

Konkret betrifft dies die Querung von untergeordneten Weganlagen im Bereich Schöneben und Auersbach. Sie folgt der Trasse der Erdgashochdruckleitungsanlage. Die STEWEAG-STEAG GmbH ist an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag herangetreten, ihr gemäß vorliegender Vereinbarung die Dienstbarkeit für die zu errichtende 30-kv-Doppelkabelleitung einzuräumen.

Als Entgelt gemäß Punkt 4. dieser Vereinbarung ist ein einmaliger Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 507,50 vorgesehen.

Sonstige Festlegungen sind der Vereinbarung zu entnehmen.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen bedarf gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung der qualifizierten Mehrheit des Gemeinderates.

Ausschussempfehlung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.09.2013 einstimmig beschlossen, nachfolgenden Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung mit der STEWEAG-STEAG GmbH gemäß referiertem Sachverhalt und Beilage.

Auftrag Nr. _____
Bemessungsgrundlage: € _____
 Selbstberechnung durchgeführt am _____
 Laufende Nummer _____ im Gebührenjournal _____
Steuernummer: 551/1609
 Referatsnummer: 03
Gebührenbetrag: EUR _____
 STEWEAG-STEG GmbH
 i.A. _____

VEREINBARUNG

Die **STEWEAG-STEG GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 196943y**, in der Folge kurz SSG genannt, einerseits und

die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 9**, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, in der Folge kurz Grundeigentümer genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme von Grundstücken aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des vorgenannten Grundeigentümers durch die im Eigentum der SSG stehenden

a) Kabelleitungen

30-kV-Leitung UW Mürzzuschlag – SST Grautschenhof m.A. M3-572

Leitungs-Nr.

M3-571

30-kV-Leitung UW Mürzzuschlag – SST Fröschnitzgraben

M3-572

b) und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der Grundeigentümer räumt auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der beanspruchten Grundstücke bzw. Teilen hiervon der SSG und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf den Grundstücken

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
1657/2, 1657/1, 1658	50000	60517 Mürzzuschlag	25 lfm Kabeltrasse

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte – zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, die vorgenannten Grundstücke jederzeit zu betreten und – wenn notwendig – zu befahren. Die SSG ist berechtigt, die eingeräumten Rechte an Dritte zu übertragen.

3. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der SSG in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1,50 m beiderseits der Leitungssachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der SSG bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die SSG als Berechtigte beizuziehen.

Sollten durch die Ausführung von Baulichkeiten aller Art bzw. die Durchführung von Grabungen Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen erforderlich sein, verpflichtet sich die SSG diese auf ihre Kosten durchzuführen.

Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der SSG sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm zu tragen sind und die SSG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

4. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die SSG, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den Grundeigentümer den Betrag von

€ 507,50 (Euro fünfhundertsieben 50/100)

vor Baubeginn an diesen zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind die durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschaftserschwerisse für alle angeführten Grundstücke abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese gemäß dem ursprünglichen alten Zustand wieder herzustellen.

5. Der Grundeigentümer, die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Wiener Straße 9**, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden Lageplan **PL_12452_ET_4** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **30-kV-Kabelleitungen UW Mürzzuschlag – SST Grautschenhof m.A. M3-572, Ltg. Nr. M3-571, und 30-kV-Leitung UW Mürzzuschlag – SST Frörschnitzgraben, Ltg. Nr. M3-572**, sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über die Grundstücke

Nr.	EZ.	KG.
1657/2, 1657/1, 1658	50000	60517 Mürzzuschlag

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 4 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der STEWEAG-STEAG GmbH einverleibt werden und ermächtigt die STEWEAG-STEAG GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die STEWEAG-STEAG GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

6. Die auf Grund des Punktes 5. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf die Grundstücke beschränkt, hinsichtlich derer sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen einen Bereich von 1,50 m beiderseits der Leitungsachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile der Grundstücke, die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der SSG verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung der Grundstücke führen, verpflichtet sich die SSG diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

7. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der SSG bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
8. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des Grundeigentümers, trägt die SSG.

Der Grundeigentümer beauftragt und ermächtigt die SSG mit der Durchführung der Vergebühnung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 – 8 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der SSG ausgefolgt wird. Der Grundeigentümer erhält auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Ort, Datum

Niederschrift

über die regelmäßige * ~~unvermutete~~ * Prüfung der Gemeindekasse in Mürzzuschlag

Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters Hannes M. Weinzierl

2. ** Petra Pichler

3. **

4. **

durchgeführt. Sie wurde am 09.09.2013 um 14⁰⁰ Uhr begonnen und am 09.09.2013 um 15⁵⁵ Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld 1.413,49
- b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der Sparkasse Murrachlag
lt. Kontoauszug Nr. 174 vom 06.09.2013 433.498,35
- c) Bestand des Giro-kontos Nr. 2006 Spk.
lt. Kontoauszug Nr. 173 vom 06.09.2013 4.094,04
- d) PSK-Auszug Kto 7-504-293, Nr. 106 v. 03.09. 5.159,01
- e)
- f)
- zusammen 444.165,22

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:				
Ausgaben:				
Bestand:	<u>1.413,49</u>	<u>433.592,12</u>	<u>5.159,01</u>	<u>444.165,22</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil *

.....

.....

.....

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

Märzzuschlag, am 09.09.2013

Selbst gelesen und unterschrieben:

R. Franke
R. Franke
R. Franke
 (Unterschriften der verantwortlichen
 Kassenbediensteten)

Helmut Pellme
Ulrich Franke
Ulrich Franke
 (Unterschriften der Prüfer)

R. Franke

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

Die Hauptkasse wurde geprüft und in Ordnung befunden.

Danach wurde der Brief Stordtfort geprüft, der Ausschluss befasste sich mit den Belegen (allgem. Einnahmen u. Ausgaben).

Di Peter Drexler und Walter Tainler standen für offene Fragen zur Verfügung und beantworteten diese auch ausreichend.

Bezüglich des Erholungswaldes AV sollen politische Entscheidungen getroffen werden um dringende Investitionen durchzuführen.

Wünschenswert wäre eine Mappe zur weiteren Ablesse des Depotalholzes.

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* – blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Gesehen: Ulrich Zusselg am 09.09.2013
 Der Bürgermeister: [Signature]
 R. Thonhauser
 Lili Lin-Pelike
 [Signature]
 [Signature]
 (Unterschrift der Prüfer)
 Ursula Kapler

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7) der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. September 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Wirtschaftsförderung

Sachverhalt

Die BHDT GmbH hat seit 2010 eine Produktionsstätte im Technologiepark Hönigsberg, in welcher sie Hochdruckpumpen produziert und eine Schweißerei betreibt. Für diesen Zweck wurden vom Unternehmen die Liegenschaft der SBS GmbH und ein angrenzendes Grundstück von der WGM GmbH erworben.

Dieses Jahr wurde der Standort in Hönigsberg mit rund 3.500m² Produktionsfläche und neuen Sanitärräumen für die Belegschaft erweitert.

Des Weiteren wurde von der BHDT GmbH ein Grundstück von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Ausmaß von 1.785m² angekauft, um darauf dringend notwendige Mitarbeiterparkplätze zu errichten.

Per 30.06.2013 beschäftigte das Unternehmen insgesamt 75 MitarbeiterInnen und 14 LeiharbeiterInnen. Zurzeit werden ca. 30 weitere gut ausgebildete FacharbeiterInnen am Standort Hönigsberg aufgenommen.

Folgende Zahlungen und Abgaben wurden 2013 von der BHDT GmbH an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag geleistet:

	Euro
Kaufpreis Grundstück (Parkflächen)	26.775,00
Bauabgabe für Zubau 2013	23.739,81
Kanal B. für Zubau 2013	25.302,51
Wasserl. B. für Zubau 2013	11.869,90
Komm. Geb. für Zubau 2013	1.686,83
Kommunalsteuer p.a. (per 30.6.2013) (1.+2. = 75 MA + 14 Leiharbeiter)	58.956,52
Summe:	148.330,57

Da das Unternehmen durch große Investitionen am Standort Hönigsberg und als sicherer Arbeitgeber einen wichtigen Beitrag für unsere Stadt leistet, hat Dr. Aichhorn, Eigentümer und Geschäftsführer der BHDT GmbH, einen Antrag um Wirtschaftsförderung gestellt.

Im Zuge der Betriebsansiedlung wurde Herrn Dr. Aichhorn eine Wirtschaftsförderung in Aussicht gestellt. Auf Basis dieser Gespräche und in Anlehnung der bisherigen Förderungen im WGM - Technologiepark Hönigsberg gewährten Wirtschaftsförderungen wird vorgeschlagen, eine Rückerstattung von 50% der bereits bezahlten Kosten für Grundstück, Bauabgabe und Kanal als Sonderförderung zu gewähren. Dies entspricht einer Summe von Euro 37.908,66

Finanzielle Auswirkungen

Der vorgesehene Betrag für den Sonderzuschuss ist für das Jahr 2013 im Voranschlag unter der Haushaltsstelle 1/7820/7761 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 23.09.2013 ausführlich diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Der Gemeinderat wird um Zustimmung der im Sachverhalt geschilderten Wirtschaftsförderung gebeten. Für

<i>BHDT GmbH</i>	<i>Sonderzuschuss</i>	<i>Euro 37.908,66</i>
------------------	-----------------------	-----------------------